



HVBG

HVBG-Info 18/1984 vom 27.11.1984, S. 0021 - 0024, DOK 311.13:374.121

**UV-Schutz von ehrenamtlich tätigen Personen in Gewerkschaften,
Verbänden und sonstigen Organisationen, die bei ihrer
Berufsgenossenschaft im Rahmen ihres Hauptberufes versichert sind**

UV-Schutz von ehrenamtlich tätigen Personen in Gewerkschaften,
Verbänden und sonstigen Organisationen, die bei ihrer
Berufsgenossenschaft im Rahmen ihres Hauptberufes versichert sind;
hier: Stellungnahme des Hauptverbandes vom 27.03.1984 zu diesem
Fragenkomplex

Der Hauptverband hat mit Schreiben vom 27.03.1984 auf eine konkrete
Anfrage der Union der Leitenden Angestellten in Essen vom
12.01.1984 zum UV-Schutz nach dem 3. Buch der RVO für ehrenamtlich
tätige Personen innerhalb dieser Union folgendes ausgeführt:

" ... Nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO genießen u.a. solche ehrenamtlich
tätigen Personen UV-Schutz, die für eine Körperschaft des
Öffentlichen Rechts tätig sind. Zu dem Kreis der hiernach
versicherten Personen gehören auch die bei den
Sozialversicherungsträgern i.S. des § 29 Abs. 1 SGB IV als
Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes oder der bei
diesen Organen gebildeten Ausschüsse tätigen Personen. Die
ehrenamtliche Tätigkeit für die Spitzenverbände der
Unfallversicherungsträger (z.B. für den Hauptverband der
gewerblichen Berufsgenossenschaften) vermag jedoch keinen
Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO zu begründen, weil
diese keine Körperschaften des öffentlichen Rechts i.S. des § 29
Abs. 1 SGB IV sind. In einem solchen Falle kann jedoch UV-Schutz
nach § 544 Nr. 2 RVO in Verbindung mit der Satzung des
Unfallversicherungsträgers bestehen.

Zu dem Kreis der versicherten Personen i.S. des § 539 Abs. 1
Nr. 13 RVO gehören ferner u.a. die ehrenamtlich Tätigen in Innungen,
Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, in Ärzte-, Anwalts- und
Landwirtschaftskammern, in Kreishandwerkerschaften sowie in
Hochschulen. Dagegen gehören hierzu nicht die für den
Industrie- und Handelstag, die Verbände der Industrie, des
Handwerks, des Handels, der Bauern, für den Verband der
Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner
Deutschlands e.V. (VdK), für den Reichsbund der Kriegsoffer,
Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V., für die Gewerkschaften und
Parteien ehrenamtlich Tätigen. Ist hiernach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO
nicht anwendbar, so bleibt jedoch zu prüfen, ob UV-Schutz nach
§ 539 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 539 Abs. 2 RVO besteht (vgl. dazu
Näheres im folgenden). ..."